



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

9. Dezember 2015

Seite 1 von 3

An den  
Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
48133 Münster

Aktenzeichen 2635.2

bei Antwort bitte angeben

An den  
Landschaftsverband  
Rheinland  
50663 Köln

Nadine Belge

Telefon 0211 837-2549

Telefax 0211 837-2200

Nadine.Belge@mfkjks.nrw.de

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres und Kommunales  
Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

**Verwendung von U3-Investitionsmitteln in Verbindung mit Mitteln  
des Kommunalinvestitionsgesetzes (KInvFöG)**

**I. Doppelförderung:**

Eine Doppelförderung wird durch § 3 der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)“ ausgeschlossen.

**II. Eigenmitteleinsatz:**

Die Mittel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes (KInvFöG) können nicht zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils im Zusammenhang mit weiteren Förderprogrammen (EU, Bund oder Land) eingesetzt werden, da es sich dabei nicht um Eigenmittel der Kommunen handelt, sondern um fremde Finanzleistungen. Das bedeutet, dass die jeweiligen Eigenanteile aus kommunalen Mitteln bzw. im U3-Programm auch durch Eigenmittel der Träger zu erbringen sind.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

[Der kommunale Eigenanteil im Zusammenhang mit weiteren Förderprogrammen (EU, Bund oder Land) konnte seinerzeit auch nicht aus den KP II-Mitteln erbracht werden.]

### **III. Parallele bzw. kombinierte Förderung aus KInvFöG- Mitteln und U3-Ausbau-Mitteln (Bundes- und Landesmitteln):**

Die beiden Programme können grundsätzlich kombiniert werden. Wichtig ist – insbesondere für den Verwendungsnachweis – dass sie rechnerisch klar voneinander abgegrenzt werden können.

#### **a) Energetische Sanierung:**

Wenn eine klare Trennung möglich ist, können Maßnahmen zur energetischen Sanierung mit Mitteln des KInvFöG und Maßnahmen zum U3-Ausbau an denselben Gebäuden aus Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden.

#### **b) „Bau aus KInvFöG-Mitteln“ und „Ausstattung aus U3-Bundes-/Landesmitteln“:**

Wenn es sich bei der in einem der Programme durchgeführten Maßnahme um einen Neubau handelt, kann nicht zusätzlich in dem jeweils anderen Programm die Ausstattung gefördert werden, da diese bereits Teil des Neubaus ist.

Handelt es sich bei der durchzuführenden Maßnahme um einen Umbau, kann nur unter der Bedingung, dass die Höchstgrenze nach dem U3-Förderprogramm angesetzt wird, im jeweils anderen Programm die Ausstattung gefördert werden.

#### **c) „Ü3-Plätze aus KInvFöG-Mitteln“ und „neue U3-Plätze aus den Bundes-/Landesförderung zum U3-Ausbau“:**

In den Anträgen zum U3-Ausbau ist eine Kostenabgrenzung zur Ermittlung der ausschließlich förderfähigen U3-Kosten vorzunehmen. Die verbleibenden Kosten (z.B. Ü3) müssen anderweitig finanziert werden. Deren Finanzierung ist mit den Mitteln des KInvFöG – unter der Maßgabe, dass der Eigenanteil des jeweiligen Förderprogramms beachtet wird – zulässig.

Allen Varianten unter III. ist gemein, dass eine klare Kostenabgrenzung möglich sein muss, so dass gesonderte Ermittlungen zur Förderhöhe und Verwendungsnachweisprüfungen erfolgen können.

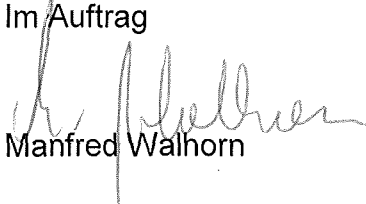
Darüber hinaus gilt, dass ein U3-Platz, der mit dem Höchstbetrag von 18.000 Euro aus dem U3-Investitionsprogramm gefördert wird, nicht darüber hinaus noch – falls der Neubau des Platzes tatsächlich höhere Kosten verursacht - mit den Mitteln des KInvFöG gefördert werden kann.

#### **IV. Anrechnung auf KiBiz-Miete:**

Wie schon die Mittel aus dem KP II sind auch die Mittel aus dem KInvFöG auf eine Mietförderung nach dem KiBiz anzurechnen. D.h. wenn eine Kommune eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit den Mitteln des KInvFöG finanziert, sind diese Mittel im Sinne der DVO-KiBiz auf die Mietförderung mindernd anzurechnen. Da die KInvFöG-Mittel aus dem Landeshaushalt ausgezahlt werden, handelt es sich um Landesmittel im Sinne von § 9 KiBiz-DVO.

Ich bitte, den Jugendämtern dieses Schreiben kurzfristig in geeigneter Form bekannt zu geben.

Im Auftrag



Manfred Walhorn